**Gemeinde Möhnesee**

Fachbereich:
**Gemeindeentwicklung, Bauwesen , Umwelt**

Az.: 622 – 06/09

# Bauleitplanung

hier:

# 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde“

## Körbecke

(Änd: Aufgabe Spielplatz und Ausweisung einer überbaubaren Fläche von 12 x 12 m, Flur 1, Flurstück 275)

2003/4

# Gemeinde Möhnesee
## Der Bürgermeister

**Aktenausfertigung**

# Vorlage

**Sitzung:** **Rates**
**am:** **18.02.2004**

| TOP: 2 | **Bezeichnung:** **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Auf dem großen Felde", Ortsteil Körbecke** |
|---|---|

**Berichterstatter :** Herr Weber
**Bearbeiter:** Herr Weber

## Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ber. 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) m. W. v. 01.01.2002 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) wird eine Vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes für das Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275 als Satzung beschlossen. Es wird der öffentliche Spielplatz aufgegeben und an der selben Stelle eine überbaubare Fläche in einer Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt wird.

**Ergebnis**:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ☐ | einstimmig | | Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen |
| ☐ | Beschlussänderung siehe Protokoll | | | | | | |

# Begründung:

## I. Anlass und Problemstellung

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 22.07.2003 einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275, den öffentlichen Spielplatz aufzugeben und eine überbaubare Fläche in Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses auszuweisen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt werden sollte.

Als beteiligter Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Soest gehört worden. Anregungen liegen nicht vor. Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.12. – 12.01.2004 im Rathaus der Gemeinde Möhnesee sind ebenfalls keine Anregungen von Bürgern vorgebracht worden.

(Unterschrift)

# Sichtvermerke:

| Sachbearbeiter/Berichterstatter: | Kämmerer: | Vertreter im Amt: |
|---|---|---|
| Datum: 4.2.04 | Datum: | Datum: 05. Feb. 2004 |
| ..... ..... Unterschrift | ..... ..... Unterschrift | ..... ..... Unterschrift |

## Ggf. abweichende Meinung:

(Unterschrift)

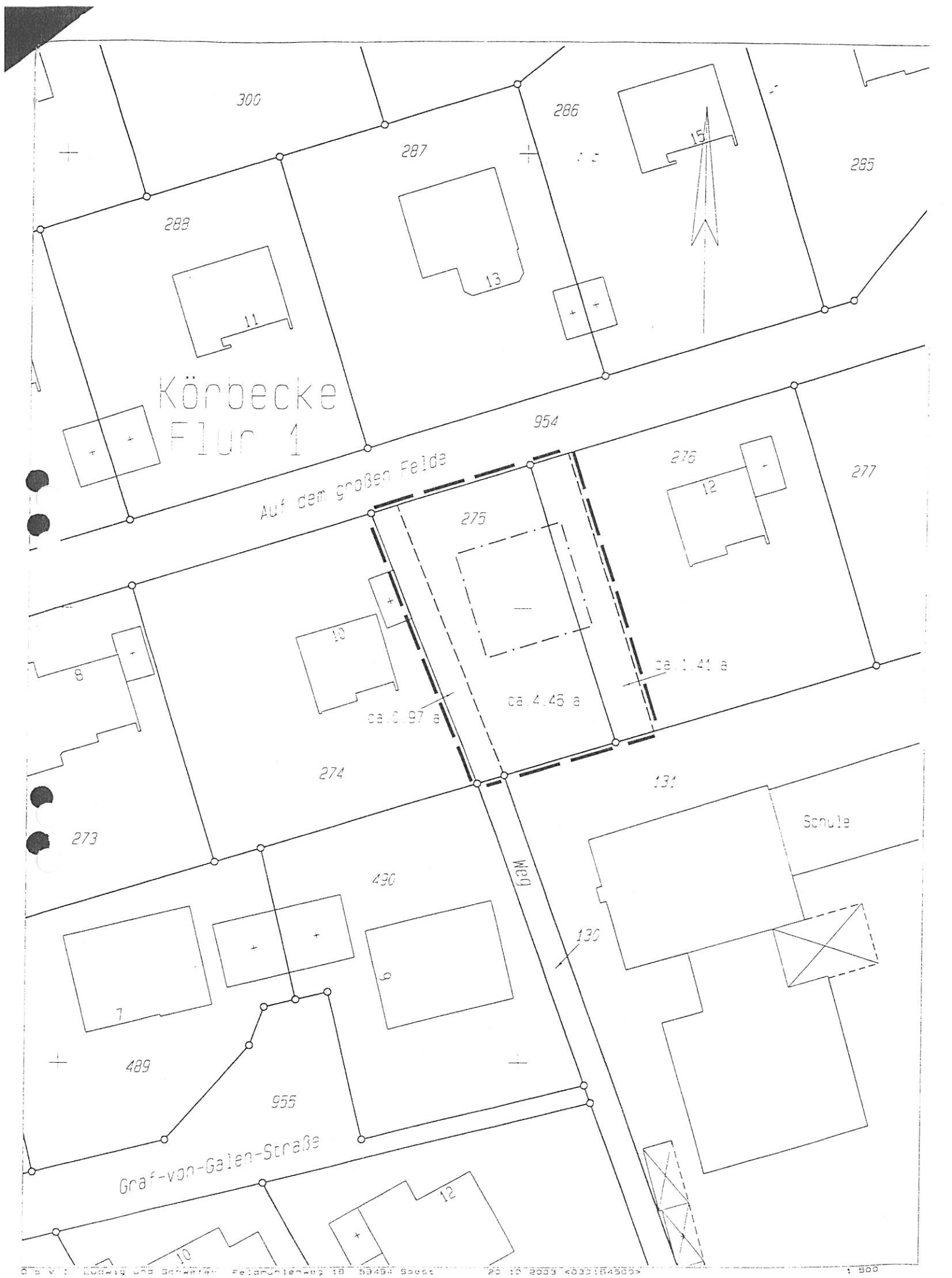
300
286
287
15
285
288
13
11
Körbecke
Flur 1
954
Auf dem großen Felde
276
12
277
275
10
8
ca.1.41 a
ca.4.46 a
ca.0.97 a
274
131
Schule
273
490
Weg
130
9
7
489
955
Graf-von-Galen-Straße
12
10

# Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des **Rates** der Gemeinde Möhnesee am 18.2.2004

Punkt 2 der Tagesordnung

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, „Auf dem großen Felde", Ortsteil Körbecke

Einstimmiger Beschluss:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ber. 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) m. W. v. 01.01.2002 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) wird eine Vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes für das Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275, als Satzung beschlossen. Es wird der öffentliche Spielplatz aufgegeben und an der selben Stelle eine überbaubare Fläche in einer Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt wird.

An 61

im Hause

zur weiteren Veranlassung

Möhnesee-Körbecke, den 04.03.2004

Für die Richtigkeit des Auszuges

**Gemeinde Möhnesee**
Planung

Möhnesee, den 15. März 2004

Az.: 622 – 9 WH

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde, OT Körbecke**

1. Die vom Rat der Gemeinde Möhnesee in der Sitzung am 18.02.2004 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem Großen Felde", OT Körbecke, ist von mir gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht vom 07.04.1981 geprüft worden. Die vom Rat beschlossene vereinfachte Änderung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Die Bebauungsplanänderung bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

3. Sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften bestehen nicht.

4. Es wird bescheinigt, dass die vorbereitete Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Möhnesee vom 18.02.2004 übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht vom 07.04.1981 verfahren worden.

5. Herrn Bürgermeister Brune wegen der öffentlichen Bekanntmachung der o.a. Bebauungsplanänderung erhalten Sie die vorstehende Bestätigung und die mir vorbereitete Bekanntmachung zur Unterzeichnung:

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Weber

gesehen:

Brune
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

## Vereinfachte Änderung des Bebauungs Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 18.02.2004 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke beschlossen. Durch diese vereinfachte Änderung wird der auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275, ausgewiesene öffentliche Spielplatz aufgegeben und an dieser Stelle eine überbaubare Fläche in einer Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I Seite 2141) in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung kann bei der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, Zimmer Nr. 105, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.
Gem. § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen die v.g. Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 15. März 2004

Brune
Bürgermeister

Gemeinde **Möhnesee**
Kreis Soest

Gemeinde Möhnesee, Postfach 47, 59515 Möhnesee

Der Bürgermeister

1.
Soester Anzeiger
Schloitweg 19 - 21

59494 Soest

2.
Westfalenpost
Stiftstraße 4

59494 Soest

Datum: 15. März 2004
Fachbereich: Planung u. Umwelt
Dienstgebäude: Möhnesee-Körbecke
Hauptstraße 19
Auskunft erteilt: Herr Weber
Aktenzeichen: WH/FE
Telefon: 0 29 24 / 981 - 220
Internet: http://www.moehnesee.de
E-mail: Gemeinde@moehnesee.de
0001Öffl.B

**Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bitte Sie, in der nächsten Ausgabe Ihrer Tageszeitung für den Bereich des Kreises Soest unter „Amtliche Bekanntmachungen" die Öffentliche Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke, der Gemeinde Möhnesee in kleinstmöglicher Größe zu veröffentlichen.

Anlage

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

3. Wv.: _____ (Prüfen)

(Weber)

## Öffentliche Bekanntmachung

## Vereinfachte Änderung des Bebauungs Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 18.02.2004 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke beschlossen. Durch diese vereinfachte Änderung wird der auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275, ausgewiesene öffentliche Spielplatz aufgegeben und an dieser Stelle eine überbaubare Fläche in einer Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I Seite 2141) in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung kann bei der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, Zimmer Nr. 105, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.
Gem. § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen die v.g. Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 15. März 2004

gez. Brune
Bürgermeister

Westfalenpost, Ausgabe Nr. _____ vom _____
Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. _____ vom _____

Datum: 18.03.04
SA ☒ / WP ☒
BM ☐ / FB ___

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 18.02.2004 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke beschlossen. Durch diese vereinfachte Änderung wird der auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275, ausgewiesene öffentliche Spielplatz aufgegeben und an dieser Stelle eine überbaubare Fläche in einer Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I Seite 2141) in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann bei der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, Zimmer Nr. 105, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen die v.g. Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Möhnesee-Körbecke,** den 15. März 2004
gez. Brune
**Bürgermeister**

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 66 vom 18.03.2004

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vereinfachte Änderung des Bebauungs Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 18.02.2004 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke beschlossen. Durch diese vereinfachte Änderung wird der auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 275, ausgewiesene öffentliche Spielplatz aufgegeben und an dieser Stelle eine überbaubare Fläche in einer Größe von 12 x 12 m zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen, wobei der vorhandene Fußweg ebenfalls dargestellt wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem großen Felde", OT Körbecke, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I Seite 2141) in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann bei der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, Zimmer Nr. 105, 59519 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen die v.g. Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 15. März 2004

gez. Brune
Bürgermeister